

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 17

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 12.05.2010

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2010
Seite 2: Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss am 10.03.2010
Seite 2-3: Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss am 05.04.2010
Seite 4: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda „Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung“
Seite 4: Versteigerung von Fundfahrrädern

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

- Seite 4: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Oschätzchen

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Stadtverordnetenversammlung findet am 19.05.2010 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 19.05.2010

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 24.03.2010 -öffentlicher Teil-
- 04 Haushaltsplan 2010 (BE: Herr Engelmann)
- 05 Beschluss zur Festsetzung des Höchstbetrages für einen Kassenkredit (BE: Herr Engelmann)
- 06 Genehmigung Eilentscheidung (BE: Herr Engelmann)
- 07 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen 2010 aus besonderem Anlass (BE: Frau Schneider)
- 08 Anfrage zur Finanzierung des Schulweges - Busgeld für die Kinder im Grundschulzentrum Robert Reiss (BE: Frau Ziehlike)
- 09 Gesundes Frühstück im Grundschulzentrum (BE: Frau Ziehlike)
- 10 Kindertagesstättenbedarfsplanung für die Stadt Bad Liebenwerda (BE: Frau Ziehlike)
- 11 Erhalt der Polizeistrukturen (BE: Bürgermeister)
- 12 Umbenennung doppelter Straßennamen der Stadt Bad Liebenwerda (BE: Frau Wehnert)
- 13 7. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) einschließlich Landschaftsplan Ergänzung der Abwägung vom 24.03.10 Feststellungsbeschluss FNP (BE: Frau Kirst)
- 14 Satzung über die Herstellung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung) (BE: Frau Kirst)
- 15 Bekanntgaben der Verwaltung
- 16 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 24.03.2010 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Verleihung der Ehrenbürgerschaft (BE: Bürgermeister)
- 03 Grundstücksverkauf in Bad Liebenwerda (BE: Frau Kirst)
- 04 Umsetzung des Beschlusses 05/21/10 vom 24.03.2010, Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 56, Gemarkung Lausitz (BE: Frau Kirst)
- 05 Bekanntgaben der Verwaltung
- 06 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Der Haupt- und Finanzausschuss am 10.03.2010 hat folgenden Beschluss gefasst

Nichtöffentlicher Teil

Das Grundstück in der Bahnhofstr. 44 in Bad Liebenwerda, Flur 4, Flurstück 2372, 474 qm Größe soll verkauft werden.

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss am 05.04.2010 hat folgenden Beschluss gefasst

-Öffentlicher Teil-

Beschluss-Nr. 05/24/10 Einwendungen der Stadt Bad Liebenwerda gegen den Entwurf der Haushaltsatzung des Landkreises Elbe Elster für das Haushaltsjahr 2010

Die Stadt Bad Liebenwerda, vertreten durch den Bürgermeister, erhebt die in der Anlage formulierten Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltsatzung des Landkreises Elbe Elster für das Jahr 2010 gemäß §129 Abs. 1 der BbgKomVerf.

Satzung über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetz (KommRRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202), in Verbindung mit den §§ 43 und 81 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), geändert in der Bekanntmachung der Neufassung der Brandenburgischen vom 17.09.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 10.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Territorium der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich ihrer Ortsteile.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

(3) Stimmt die Stadt Bad Liebenwerda zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 (3) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden und spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage fertiggestellt sein.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen zu errichten.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein zusätzlicher Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder zu errichten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Größe der Stellplätze

(1) Stellplätze müssen so groß und ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) vom 12.10.1994 (GVBl. II/94, Nr. 74, S. 948) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.03.2005 (GVBl.II/05, Nr. 09, S. 159) ist einzuhalten.
 (2) Stellplätze sind grundsätzlich so zu gestalten, dass jeder einzelne Stellplatz frei angefahren werden kann.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen
(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277/1: (2006) zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
 (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
 (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 4.

§ 6 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen.
 (2) Eine Minderung von maximal 20 % kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 100 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
 (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 (3) BbgBO abgelöst werden.

§ 7 Ablösung notwendiger Stellplätze

(1) Für die Zahlung eines Geldbetrages wird die Stadt Bad Liebenwerda in vier Bereiche eingeteilt:
 Bereich I: umfasst das Gebiet des unmittelbaren Altstadtbereichs zwischen Nordring, Südring, Kreuzung Burgplatz/Dresdener Straße und Schloßstraße
 Bereich II: umfasst das Gebiet des förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets, soweit es noch nicht in Bereich I enthalten ist, sowie den gesamten Kurbereich zwischen Schwarzer Elster und Mühlgraben
 Bereich III: umfasst das übrige Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda
 Bereich IV: alle Ortsteile
 (2) Die Bereiche I bis III sind in der Anlage 2, welche Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Der Bereich IV umfasst die Ortsteile Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbels, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zoberdorf.
 (3) Der Geldbetrag je 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche entspricht den anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten sowie den Kosten des Grunderwerbs gemäß Bodenrichtwertkarte 2009 im Stadtgebiet (Anlage 3, welche Bestandteil der Satzung ist).

Er wird für die einzelnen Bereiche festgelegt:

- Bereich I **2.300,00 Euro**
- Bereich II **2.125,00 Euro**
- Bereich III **1.875,00 Euro**
- Bereich IV **1.575,00 Euro**

(4) Bei Vorhaben von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Bad Liebenwerda in den Bereichen I und II (Sanierungsgebiet und Kurpark) kann im Wege einer Ausnahme eine von Absatz 3 dieses Paragraphen abweichende Regelung getroffen werden.
 (5) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn zu zahlen.
 (6) Einrichtungen, die überwiegend von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden sowie öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr müssen gemäß § 45 (5) BbgBO eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben. Diese Stellplätze haben bei der Errichtung Vorrang und können nicht abgelöst werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, 10.02.2010
 Thomas Richter • Bürgermeister

ANLAGE 2

Nr.	Bezeichnung des Bereichs	Fläche in m ²
1	Bereich I	1.234.567
2	Bereich II	2.345.678
3	Bereich III	3.456.789
4	Bereich IV	4.567.890
5	Ortsteil Burxdorf	567.890
6	Ortsteil Dobra	678.901
7	Ortsteil Kosilenzien	789.012
8	Ortsteil Kröbels	890.123
9	Ortsteil Langenrieth	901.234
10	Ortsteil Lausitz	012.345
11	Ortsteil Maasdorf	123.456
12	Ortsteil Möglenz	234.567
13	Ortsteil Neuburxdorf	345.678
14	Ortsteil Oschätzchen	456.789
15	Ortsteil Prieschka	567.890
16	Ortsteil Thalberg	678.901
17	Ortsteil Theisa	789.012
18	Ortsteil Zeischa	890.123
19	Ortsteil Zoberdorf	901.234
20	Gesamt	10.123.456

1	2	3
4	5	6
7	8	9
10	11	12
13	14	15
16	17	18
19	20	21
22	23	24
25	26	27
28	29	30
31	32	33
34	35	36
37	38	39
40	41	42
43	44	45
46	47	48
49	50	51
52	53	54
55	56	57
58	59	60
61	62	63
64	65	66
67	68	69
70	71	72
73	74	75
76	77	78
79	80	81
82	83	84
85	86	87
88	89	90
91	92	93
94	95	96
97	98	99
100	101	102

Bekanntmachungsanordnung:

Die die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzsatzung), Stellplatzablösesatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 28.04.2010
 Thomas Richter
 Hauptverwaltungsbeamter

Anlage 3 Kalkulation der Herstellungskosten gemäß § 43 (4) BbgBO

Baukosten für Stellplätze
 anhand der Parkplätze im Südring
 (Dresdner Bank) 45,70 / m²
 und im Hag 64,51 / m²
 Durchschnitt 55,10 / m²
 abgerundet 55,00 / m²

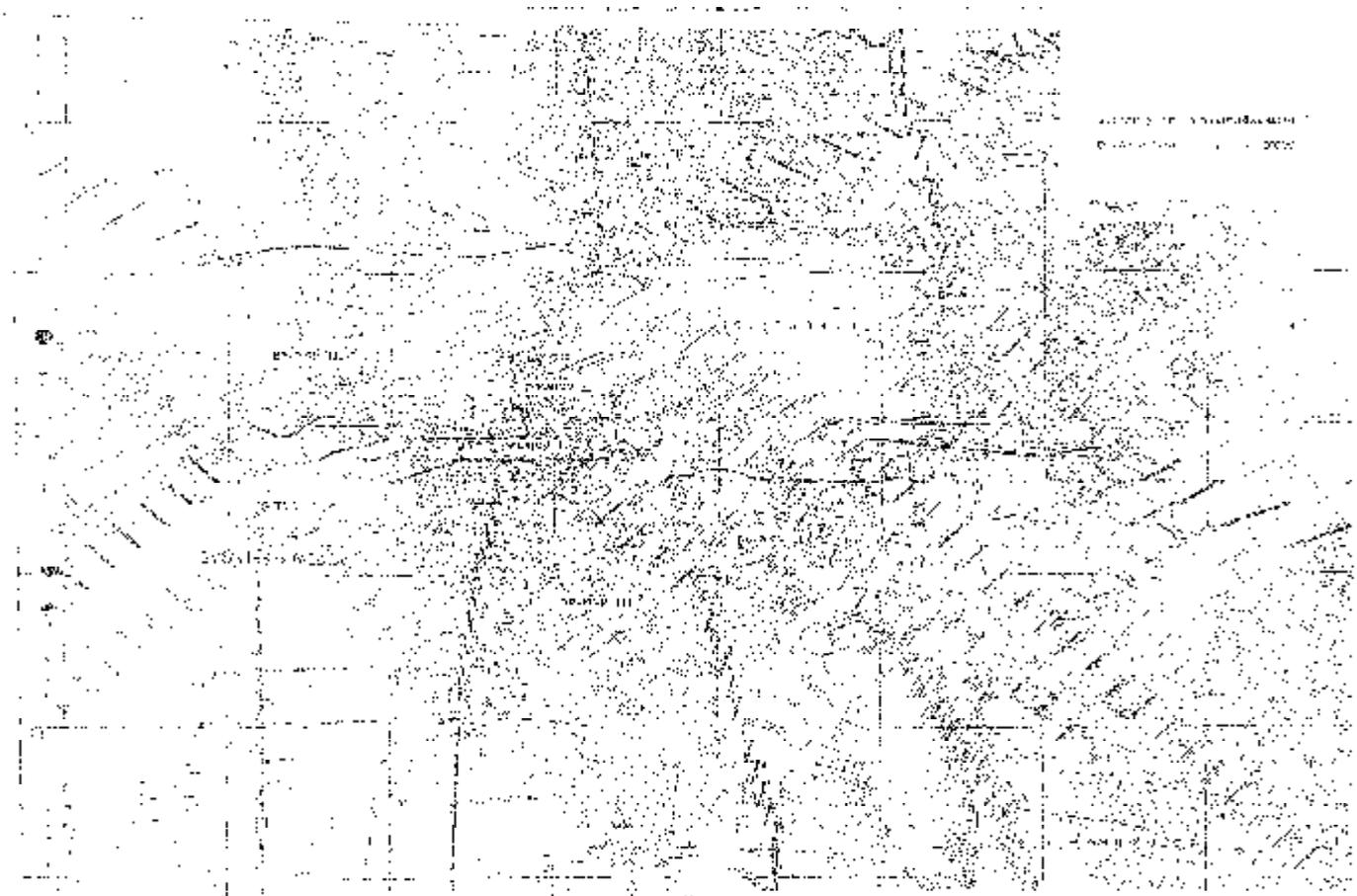
Durchschnittliche Grunderwerbskosten gemäß Bodenrichtwertkarte 2009

- Bereich I 37,00 Euro
- Bereich II 30,00 Euro
- Bereich III 20,00 Euro
- Bereich IV 8,00 Euro

$A = F \times (B + K)$

Ablösebetrag = Fläche für einen Stellplatz x (Bodenrichtwert + Kosten für einen Stellplatz)

- Bereich I:** $A = 25,00 \text{ m}^2 \times (37,00 + 55,00 / \text{m}^2) = \mathbf{2.300,00 \text{ Euro}}$
- Bereich II:** $A = 25,00 \text{ m}^2 \times (30,00 + 55,00 / \text{m}^2) = \mathbf{2.125,00 \text{ Euro}}$
- Bereich III:** $A = 25,00 \text{ m}^2 \times (20,00 + 55,00 / \text{m}^2) = \mathbf{1.875,00 \text{ Euro}}$
- Bereich IV:** $A = 25,00 \text{ m}^2 \times (8,00 + 55,00 / \text{m}^2) = \mathbf{1.575,00 \text{ Euro}}$



Versteigerung von Fundfahrrädern

Im Fundbüro der Stadt Bad Liebenwerda wurden Fundfahrräder angezeigt und abgegeben.

Die Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten ist verstrichen (§ 973 BGB).

Die Versteigerung findet am Dienstag, den **29.06.2010** im Fundbüro der Stadtverwaltung Markt 1 Bad Liebenwerda **17:00 Uhr** statt.

Die Versteigerung läuft wie folgt ab:

Interessenten haben die Möglichkeit die Fundfahrräder von 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Fundbüro zu besichtigen und zu den einzelnen Fahrrädern ihre Gebote mit Namen, Anschrift, und Uhrzeit abzugeben. Das höchste Gebot erhält den Zuschlag. Sofern es mehrere Höchstgebote für das gleiche Fahrrad geben sollte, entscheidet die frühere Abgabe des Gebotes. Es handelt sich hierbei um Fahrräder, die teilweise reparaturbedürftig sind.

Eigentumsansprüche des Verlierers bzw. Finders können noch bis zum Freitag, den **25.06.2010, 13:00 Uhr** im Fundbüro geltend gemacht werden (§ 980 BGB).

Bad Liebenwerda, den 12.05.2010

Fundbüro

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Einladung der Jagdgenossenschaft Oschätzchen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Oschätzchen lädt hiermit alle Mitglieder der Genossenschaft und Bevollmächtigte (nur durch schriftlichen Nachweis) ganz herzlich zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 04.06. 2010 um 19 Uhr, in die Gaststätte Platz, in Oschätzchen ein.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Kassenbericht
- 3) Beschluss zum Haushaltsplan 2010
- 4) Beratung und Beschlussfassung zur Satzungsänderung
- 5) Beratung und Beschlussfassung zur Neuverpachtung des Jagdbezirkes im Jahr 2011
- 6) Mitgliederanfragen
- 7) Verschiedenes

Dr. M. Bulang

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Oschätzchen

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 09.06.2010, Redaktionsschluss ist am Freitag, den 04.06.2010.

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.